



Flurneuordnung Altmühl-Mönchswald-Region 1  
Stadt Ornbau, Stadt Wolframs-Eschenbach, Markt Weidenbach und Gemeinde  
Mittleschenbach, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Altmühl-Mönchswald-Region 1 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Abschnitte Oberndorf und Weiherschneidbach wurden in einem Abschichtungstermin mit der Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet 51 Naturschutz) sowie auch im weiteren Verlauf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, sofern die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 27.04.2023

gez. Wolfgang Zilker  
Leitender Baudirektor